

Assekuranzgesetz, Teilrevision; Auswertung Vernehmlassung

A. Allgemeine Bemerkungen

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Obergericht, Kantonsgericht, Finanzkontrolle, Datenschutzkontrollorgan, Stein, Waldstatt, Teufen, Speicher, Gemeindeschreiberkonferenz, Evangelisch-reformierter Kirchenrat, Verband röm.-kath. Kirchgemeinden, Verbändekonferenz, Lehrerverein, EDU, EVP, JFDP, JSVP, JUSO, Frauenzentrale, Gewerkschaftsbund, IHK	Keine Eingabe.	Kenntnisnahme.
Herisau, Lutzenberg, Walzenhausen	Ausdrücklicher Verzicht.	Kenntnisnahme.
Gewerbeverband, Industrieverein, Assekuranz, Hauseigentümerverband	Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage. Anträge bzw. Anliegen zu einzelnen Bestimmungen.	Kenntnisnahme.

<p>Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil, Schönggrund, Bühler, Gais, Trogen, Rehetobel. Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Reute, Gemeindepräsidentenkonferenz</p>	<p>Zustimmung zur Vorlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>CVP, FDP, SP, SVP, PU</p>	<p>Zustimmung zur Vorlage. Zusätzliche Bemerkungen:</p> <p>CVP: Im Bericht des Departementes Inneres und Sicherheit zum Assekuranzgesetz wird unter Punkt A. Ausgangslage, die Notwendigkeit einer Teilrevision verständlich dargelegt. Die CVP Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bestrebungen – innerhalb der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons – die Harmonisierung der Bestimmungen anzupassen respektive zu aktualisieren. <u>Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</u> Art. 4 – 5 – 6 – 7 – 29 – 40 Die Anpassungen des Regierungsrates (Synopsis) sind verständlich und bedürfen keiner weiteren Stellungnahme. Im Grundsatz geht es bei den meisten Artikeln darum, dass die Kompetenz des Regierungsrates erweitert wird und der Kantonsrat – im Sinne der Oberaufsicht – „entlastet“ wird.</p> <p>FDP: Die FDP AR begrüsst die generelle Stossrichtung der Gesetzesrevision zum Assekuranzgesetz. Die FDP AR anerkennt, dass sich das Assekuranzgesetz in unserem Kanton grundsätzlich bewährt hat. Das zu Grunde liegende Solidaritätsprinzip ist nachweislich das effizienteste Versicherungsmodell. Im Gegensatz zu den von den »GUSTAVO« Kantonen bevorzugten privaten Versicherungsmodellen, erlaubt die kantonal abgestützte Assekuranz, dass grosses Augenmerk auf die sehr wichtige Gefahrenprävention gelegt wird. Die FDP AR steht staatlichen Monopolen generell kritisch gegenüber. Die Verbindung von Versicherung, Schadensverhütung, und -bekämpfung in der Assekuranz führt aber nachweislich zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Um die drei Elemente Vermögen, Risikoabschätzung und Rückversicherung gut aufeinander abzustimmen, braucht es die professionelle Führung der Assekuranz. Die in der Revision vorgeschlagene Anpassung an die Grundsätze der »Public Corporate Governance«, wie sie auch in börsenkotierten Unternehmen zum Einsatz kommt, ist deshalb zu befürworten.</p> <p>Mit der Revision des Assekuranzgesetzes wird sichergestellt, dass die Organe kompetent besetzt sind und die Reporting-Strukturen den heute üblichen Verhältnissen entsprechen.</p> <p>SP:</p> <p>Die SP AR begrüsst eine möglichst weitgehende und sinnvolle Harmonisierung mit den Bestimmungen zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Amtsdauer, Übertragung der Verordnungskompetenz vom Kantonsrat auf den Regierungsrat, Oberaufsicht). Als positiv erachtet die SP AR, dass den Vernehmlassungsunterlagen nirgends entnommen werden kann, dass das Monopol der Assekuranz in Frage gestellt wird.</p> <p>SVP:</p> <p>Die Harmonisierung der Gesetze für öffentlich-rechtliche Anstalten begrüssen wir. Diese Harmonisierung ist allen geänderten und neuen Artikel zu entnehmen. In Anlehnung an das SVARG sind auch Kompetenzen wie die Wahl der Direktion durch den Verwaltungsrat und die Amtsdauer eines Verwaltungsrats geregelt.</p> <p>Erfreulicherweise wird in Art. 5 Abs. 2 lit. h klar festgehalten, dass «der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und Wahl des Verwaltungsrates übernimmt.» Dies wird es dem Kantonsrat noch besser ermöglichen, anschliessend kritische Fragen in verschiedenen Bereichen an den Regierungsrat zu richten.</p> <p>PU:</p> <p>Die PU AR haben festgestellt, dass die Gelegenheit, das Feuerschutzamt ins teilrevidierte Assekuranzgesetz einzubinden, nicht genutzt wurde. Im Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30.04.1995 (Stand 01.01.2011) steht in Art. 4: <i>Die kantonalen Aufgaben werden unter Aufsicht des zuständigen Departements vom kantonalen Feuerschutzamt vollzogen.</i> Die Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung) vom 23.10.1995 (Stand 01.01.2009) gibt dem Feuerschutzamt weitreichende hoheitliche Kompetenzen.</p> <p>Die durch das Departement zu leistende Aufsicht wird de facto durch den Verwaltungsrat vollzogen inkl.</p>	<p>Ablehnung. Eine Regelung der Kompetenzen des Feuerschutzamtes in der Assekuranzgesetzgebung wäre systemfremd. Feuerschutz und Assekuranz sind zwar verwandte Sachthemen, werden aber von verschiedenen Regelungskompetenzen beherrscht.</p>
--	---	--

	<p>personeller Kompetenzen. Es ist aber nicht geregelt, was passieren würde, sollten das aufsichtspflichtige Departement und der Verwaltungsrat unterschiedlicher Meinung betreffend aufsichtsbezogenem Handlungsbedarf im Feuerschutzamt sein, was ja durchaus einmal der Fall sein könnte.</p> <p>Die heutige Konstruktion ist zwar nicht verfassungswidrig, jedoch fragwürdig und kann im Konfliktfall zu Schwierigkeiten führen. Die PU AR <u>beantragen</u> daher, die heute in der Feuerschutzverordnung geregelten Kompetenzen des Feuerschutzamtes ins Assekuranzgesetz zu überführen, um auch hier der angestrebten Anpassung der PCG gerecht zu werden. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass nach unserer Einschätzung der Geschäftsbericht des Feuerschutzamtes einer Genehmigung durch den KR bedarf, nicht nur einer Kenntnisnahme, weil das Amt für Feuerschutz ein (ausgelagertes) kantonales Amt ist.</p>	<p>Zustimmung. Das Feuerschutzamt ist ein Amt der kantonalen Verwaltung und unterliegt denselben „Spielregeln“ wie die anderen Ämter.</p>
--	--	---

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4

² (geändert) Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung und wählt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Er legt die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates fest.

³ (geändert) Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
FDP	Die FDP AR begrüsst die Änderungen. Die FDP AR erwartet, dass die Verwaltungsratsentschädigungen angemessen und der Verantwortung entsprechend auszugestaltet sind.	Kenntnisnahme.
SP	Dass gemäss Art. 4 Abs. 2 der Regierungsrat die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates festlegt und die damit zusammenhängende Begründung in den Erläuterungen vermögen nicht zu überzeugen. In Art. 2 wird unverändert festgehalten, dass die Assekuranz eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Desgleichen wird in Art. 10 eGovG (bGS 142.3) bezüglich der AR Informatik AG ausgeführt, diese habe eigene Rechtspersönlichkeit. Art. 18a eGovG besagt hingegen nichts über die Kompetenz des Regierungsrates bezüglich der Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verwaltungsrat der AR Informatik AG anders behandelt werden soll als der Verwaltungsrat der Assekuranz.	<p>Ablehnung: Im Gegensatz zur Assekuranz AR verfügt die ARI – welche dem Kanton und alle Gemeinden gehört – über eine Generalversammlung, welche die Geschäfte und damit auch den Vergütungsbericht genehmigen muss. Bei den anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, dem SVAR und der SOVAR, welche</p>

		ebenfalls nicht über eine GV verfügen, legt ebenfalls der Regierungsrat die Entschädigung des VR fest (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. d des EG AHVG/IVG und Art. 12 Abs. 1 lit. a SVARG).
PU	Die leitenden Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton sollen von den gleichen Gremien gewählt werden. Die PU AR begrüssen, dass Verwaltungsrat (VR) und Revisionsstelle neu vom Regierungsrat gewählt werden und er die VR-Entschädigung festlegt.	Kenntnisnahme.
HEV	Der HEV AR begrüsst die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat. Gleichwohl möchten wir anmerken, dass dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Assekuranz AR (AAR) führt, denn die heutige Entschädigung dürfte voraussichtlich um Einiges höher ausfallen, damit die Parität zu den anderen aufgeführten Organisation ARI, Spitalverbund und Ausgleichskasse hergestellt ist, ausser die dortigen Entschädigungen würden inskünftig reduziert.	Kenntnisnahme. Allerdings ist anzufügen, dass die Entschädigung des VR der Assekuranz nicht angehoben werden muss, da die zum Vergleich herangezogenen Organisationen entweder über eine andere Rechtsform verfügen (ARI) oder wesentlich grössere Organisationen sind (SVAR und SOVAR), sodass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Art. 5

^{1bis} (neu) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

^{1ter} (neu) Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

² Der Verwaltungsrat

a) (geändert) wählt die Direktion, beaufsichtigt ihre Geschäftsleitung und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten.

^{abis} (neu) erlässt ein Organisationsreglement,

h) (geändert) unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
FDP	Art. 5 Abs. 1^{bis} (Amtsdauer): Die FDP AR begrüsst die Amtszeitbeschränkung und die Möglichkeit der Wiederwahl. Die Erwartung an den Regierungsrat ist, dass er seine Führungsaufgabe aktiv wahrnimmt. Der Erlass eines Ordnungsreglements durch den Verwaltungsrat unterstreicht sinnvoll die Anpassung an die „Public Corporate Gover-	Kenntnisnahme.

	<p>nance“.</p> <p>Art. 5 Abs. 2 lit. h: Dem Verwaltungsrat der Assekuranz soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Regierungsrat unverbindlich Vorschläge zu unterbreiten. Deshalb schlägt die FDP AR die folgende Formulierung vor: <i>Der Verwaltungsrat kann dem Regierungsrat Vorschläge für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle unterbreiten.</i></p>	<p>Zustimmung. Mit einer Kann-Formulierung ist einerseits die Mitwirkung des VR AAR sichergestellt, auf der anderen Seite ist der RR nach wie vor frei, vom VR AAR vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen oder nicht.</p>
SP	<p>Art. 5 Abs. 2 lit. h: Für die Wahl der Revisionsstelle soll gemäss Art. 5, Abs. 2 lit. h) der Verwaltungsrat dem Regierungsrat einen Vorschlag unterbreiten. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll, entgegen dem geltenden Recht, nur mehr der Regierungsrat zuständig sein. Eine Mitwirkung des Verwaltungsrates im Sinne eines Vorschlagsrechts soll entfallen. Dies erachten wir insofern als fragwürdig, als dass der Kanton – im Unterschied zur Regelung beim Spitalverbund bzw. der ARI AG (vgl. Art. 22 und Art. 24 und 25 des Gesetzes über den Spitalverbund (bGS 812.11) und der ARI (vgl. Art. 12 und Art. 13 eGovG; bGS 142.3) – keine Beiträge an die Assekuranz zu leisten hat. Hinsichtlich der Assekuranz ist der Kanton zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet. Das Vermögen der Assekuranz gehört denn auch, was in diversen Rechtsgutachten festgehalten worden ist, nicht etwa dem Kanton, sondern den bei der Assekuranz-Versicherten. Von daher gesehen erachten wir es als angebracht, dass dem Verwaltungsrat hinsichtlich seiner Zusammensetzung weiterhin ein Vorschlagsrecht zusteht.</p>	<p>Zustimmung für Kann-Formulierung. Begründung s. oben (FDP)</p>
PU	<p>Zustimmung. Wie im OR für Aktiengesellschaften vorgesehen, soll die Direktion vom VR gewählt werden, welcher ein Organisationsreglement für die Direktion zu erlassen hat. Für die Revisionsstelle hat der VR ein Vorschlagsrecht. Hingegen trägt der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung, Wahl und Ergänzungswahlen des VR, auf die gleich lange Amtsdauer wie bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Gewerbeverband	<p>Art. 5 Abs. 2 lit. h: Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Das gilt nach wie vor für die Revisionsstelle. Neu soll der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl des Verwaltungsrates übernehmen. Damit reduziert sich das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle. Bekanntlich finanziert sich die Assekuranz AR über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftsei-</p>	<p>Zustimmung für Kann-Formulierung; Begründung s. oben (FDP).</p>

	<p>gentümer. Sie beansprucht keinerlei finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand. Diese Mittel müssen in den Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell Ausserrhoden entlasten den kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die Assekuranz AR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.</p> <p>Wir sind deshalb der Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Vertreter der Bereiche Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Hauseigentum im Verwaltungsrat Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die bisherige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und bietet Gewähr, dass die Eigentümer der Assekuranz AR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu entziehen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil künftiger Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl übernimmt. Der Vergleich mit der Ausgleichskasse und dem Spitalverbund ist nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur Assekuranz AR mit Mitteln aus dem Staatshaushalt finanziert werden.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag ab.</p> <p>Antrag Art. 5 Abs. 2 lit. h:</p> <p>Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.</p>	
Industrieverein	<p>Art. 5 Abs. 2 lit. h:</p> <p>Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Das gilt nach wie vor für die Revisionsstelle. Neu soll der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl des Verwaltungsrates übernehmen. Damit reduziert sich das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>Bekanntlich finanziert sich die Assekuranz AR über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftsei-</p>	<p>Zustimmung für Kann-Formulierung; Begründung s. oben (FDP).</p>

	<p>gentümer. Sie beansprucht keinerlei finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand. Diese Mittel müssen in den Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell Ausserrhoden entlasten den kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die Assekuranz AR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.</p> <p>Wir sind deshalb der Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Vertreter der Bereiche Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Hauseigentum im Verwaltungsrat Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die bisherige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und bietet Gewähr, dass die Eigentümer der Assekuranz AR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu entziehen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil künftig der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl übernimmt. Der Vergleich mit der Ausgleichskasse und dem Spitalverbund ist nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur Assekuranz AR mit Mitteln aus dem Staatshaushalt finanziert werden.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag ab.</p> <p>Antrag Art. 5 Abs. 2 lit. h: Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.</p>	
HEV	<p>Art. 5 Abs. 2 lit. h: Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Nachdem nun die Wahl des Direktors in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt, wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle reduziert. Bekanntlich finanziert sich die AAR lediglich über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftseigentümer. Sie beansprucht keinerlei finanziellen Mittel von der öffentlichen Hand. Im Gegenteil, die Hauseigentümer finanzieren über die obligatorische Feuerschutzabgabe zusätzlich zur Prämie auch die</p>	Zustimmung für Kann-Formulierung; Begründung s. oben (FDP).

hoheitliche Aufgabe des Brandschutzes. Gemäss den Angaben im jährlichen Geschäftsbericht der AAR sind dies rund CHF 5.0 Mio/Jahr. Diese Mittel müssen in den Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell A.Rh. entlasten den Kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die AAR nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die AAR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.

Zahlreiche Rechtsgutachten über die Gebäudeversicherungen kommen zum Schluss, dass die finanziellen Reserven der Versicherung nicht Eigentum des Kantons sind. Diese gehören unzweifelhaft den Versicherten im Kanton Appenzell A.Rh. Diese finanziellen Reserven für mögliche Grossschäden belaufen sich gemäss Geschäftsbericht der AAR Ende 2017 auf rund CHF 85 Mio.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind wir der einhelligen Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Eigentümervertreter (Kunden) der Bereiche Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum im VR Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die heutige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und bietet Gewähr, dass die Eigentümer der AAR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Somit besteht nach unserer Auffassung in keinerlei Hinsicht, ein Handlungsbedarf dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu streichen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil der Verwaltungsrat lediglich über das Antragsrecht verfügt und der Regierungsrat nach wie vor über die Entscheidungskompetenz verfügt. Zudem ist der angeführte Vergleich mit der Ausgleichskasse, ARI und dem Spitalverbund nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur AAR, teilweise mit Mitteln aus dem Staatshaushalt alimentiert werden.

Beim Vorschlagsrecht des VR für die Revisionsstelle wäre das Argument der PCG, wenn schon, dort eher angebracht. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag klar ab.

Antrag:

- h) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

Art. 6a (neu) Personalrecht

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Assekuranz sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalgesetz.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
VR AAR	<p>Ablehnung.</p> <p>Im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes im Jahr 2016 wurden die personalrechtlichen Zuständigkeiten für einzelne selbständige Anstalten und Betriebe des Kantons neu geregelt. Die selbständigen juristischen Personen des Kantons sollten eigene personalrechtliche Kompetenzen erhalten, damit besondere Verhältnisse erfasst und abgegolten werden können. U.a. wurde das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) mit Art. 18a ergänzt, wonach der Verwaltungsrat Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz erlassen kann.</p> <p>Die Assekuranz AR steht wie andere Anstalten und Betriebe des Kantons (Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, AR Informatik AG) in Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Die Assekuranz AR benötigt grössere personalrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, einerseits um auf dem Arbeitsmarkt ausreichend flexibel reagieren zu können und andererseits dem Personal ähnliche Bedingungen anbieten zu können, die andere mögliche Arbeitgeber offerieren. In der Assekuranz AR sind qualifizierte Fachleute angestellt, deren Kenntnisse und Erfahrung möglichst dem Unternehmen erhalten und Nachfolgern weitergegeben werden sollen. Dazu benötigt sie personalrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und der AR Informatik AG eingeräumt worden sind. Der Verwaltungsrat der Assekuranz AR schlägt deshalb eine Ergänzung des Assekuranzgesetzes vor, die Art. 18a eGovG entspricht:</p> <p><i>Art. 6a Massgebliches Personalrecht</i></p> <p><i>1 Die Arbeitsverhältnisse in der Assekuranz AR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung.</i></p> <p><i>2 Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung für die Anstellungsverhältnisse der Assekuranz AR.</i></p> <p><i>3 Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Vorschlag der Assekuranz ist nicht neu. Schon im Rahmen der PG-Revision 2016 wurde eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Assekuranz und die Ausgleichskasse geprüft. Der Regierungsrat kam dabei zur Auffassung, es dränge sich nicht auf, für diese beiden Anstalten von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu treffen. Auf der gleichen Linie liegt die Teilrevision des REIS (bGS 142.211.1) vom 14.08.2018. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, wurde der Geltungsbereich des REIS erweitert. Analog zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung gilt es künftig auch für selbständige Anstalten, soweit keine besonderen Regelungen bestehen. Diese Anpassung, die auf den 1.1.2019 in Kraft getreten ist, erfolgte explizit mit Blick auf die Assekuranz und die Ausgleichskasse. Die Assekuranz übersieht sodann, dass der Regierungsrat mit der vorliegenden Gesetzesrevision eine umfassende Kompetenz zum Erlass von Vollzugsrecht erhält (Art. 40</p>

		<p>Abs. 1). Gestützt darauf kann der Regierungsrat künftig - soweit sachlich begründet - personalrechtliche Sonderbestimmungen für die Assekuranz erlassen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat auch den Verwaltungsrat zum Erlass entsprechender Bestimmungen ermächtigen. Der Vorschlag der Assekuranz zielt dagegen auf eine gesetzliche Verankerung personalrechtlicher Autonomie. Diese stünde in einem offenen Spannungsverhältnis zum Verordnungsrecht des Regierungsrates, dessen Kompetenzen ohne sachliche Notwendigkeit durchlöchert würden. Der Vergleich mit SVAR und ARI geht hier fehl. Denn im Gegensatz zur Assekuranz hat der Gesetzgeber diese beiden Anstalten der Steuerung durch die politischen Behörden weitgehend entzogen. Weder das SVARG noch das eGovG sehen eine umfassende Verordnungskompetenz des Kantonsrates oder des Regierungsrates vor. Eine vergleichbare Autonomie hat die Assekuranz nie besessen und soll ihr auch in Zukunft nicht eingeräumt werden. Als staatlicher Monopolbetrieb ist die Assekuranz - im Gegensatz zum SVAR - nicht darauf angewiesen, ihre Anstellungsbedingungen den Erfordernissen eines</p>
--	--	--

		<p>Wettbewerbs anzupassen. Ihre Stellung als Arbeitgeber gleicht vielmehr derjenigen der Zentralverwaltung. Fraglich ist auch, wie sich beim Vorschlag der Assekuranz unbeabsichtigte Folgen vermeiden lassen. Die PGV (bGS 142.212) enthält zahlreiche Ausführungsbestimmungen (u.a. zu Personalpolitik, Sozialpartnerschaft, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Urlaub, DAG, MAG, Förderung, Arbeitszeugnis, Arbeitszeit, Gesundheitsmanagement, Case Management, öffentliche Ämter und Nebentätigkeiten, Personalinformationssystem, Personaldossier, Massnahmen bei ungenügender Leistung oder Pflichtverletzung). Wird die Assekuranz von deren Anwendungsbereich generell ausgenommen, ist mit einer erhöhten Gefahr von Regelungslücken zu rechnen. Aus praktischer Sicht sei zudem die Frage erlaubt, ob es sich in Anbetracht der Betriebsgrösse lohnt, für die Assekuranz ein eigenes umfassendes Regelwerk im Sinne der PGV zu schaffen.</p>
--	--	--

Art. 11

³ (geändert) Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechts dies erlauben.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Keine	Keine ausdrückliche Meinungsäußerung.	

Art. 29

¹ Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

a) (geändert) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
CVP	Sinngemässe Zustimmung.	Kenntnisnahme.
PU	Art. 29 Abs. 1: Entgegen der vorgesehenen Neufassung, dass der Regierungsrat die Höchstgrenze für Abbruch- und Entsorgungskosten festlegt, sind die PU AR der Ansicht, dass dies dem Verwaltungsrat überlassen werden kann.	Ablehnung. Nachdem diese Höchstgrenze bisher vom Kantonsrat festgelegt wird, erscheint es angemessen, dass diese Kompetenz neu dem Regierungsrat zugewiesen wird. So ist sichergestellt, dass nicht nur versicherungstechnische Aspekte berücksichtigt werden.

Art. 34 (keine Änderung)

³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch kantonsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
PU	Art. 34 Abs. 3 <u>Gegenstand und Umfang</u> <i>Technischen Zwecken dienende Liegenschaften ... , können durch kantonsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.</i> Frage: Bedarf es hier einer redaktionellen Änderung oder wurde die Kompetenz absichtlich bei der kantonsrätlichen Verordnung belassen?	Zustimmung. Es macht Sinn, auch diese Kompetenz dem Regierungsrat zuzuweisen.

Art. 40

¹ (geändert) Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

² aufgehoben.

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen, Anträge	Beurteilung, Entscheid
Keine	Keine ausdrückliche Meinungsäusserung, sinngemäss Zustimmung.	

04.01.2018/RB